

Aktenzeichen:

5 RKn 90/62

Im N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

an Rev.-Klägerin
am 10.12.1964,

an Rev.-Beklagten
am 9.12.1964.

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in
Kassel gemäß den §§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1 und
165 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche
Verhandlung am 17. November 1964, unter Mitwirkung
von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Dr. W i t t e
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter F o x und

Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 27.
August 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtli-
chen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

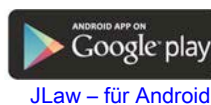
Die Beklagte hat den Antrag des am 19. April 1904 geborenen Klägers vom 20. Oktober 1958 auf Gewährung der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) mit der Begründung abgelehnt, er habe nicht 180 Monate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 27. August 1962 die Beklagte unter Aufhebung des sozialgerichtlichen Urteils und der angefochtenen Bescheide verurteilt, die Bergmannsrente (§ 45 Abs. 2 Nr. 2) zu gewähren. Es hält die besondere Wartezeit für erfüllt. Der über 50 Jahre alte Kläger habe eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten zurückgelegt. Hiervon lägen - unter den Parteien unstreitig - bei 138 Monaten die Voraussetzungen der Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) vor. Darüber hinaus seien sie beim Kläger aber nach § 7 Nr. 2 HaVO auch für die Zeit vom 30. Mai 1941 bis zum 19. März 1945 gegeben. Er sei in dieser Zeit im Anschluß an seine bis dahin verrichtete Kohlenhauertätigkeit als Mitglied des Vertrauensrates Arbeitsschutzwalter auf der Grube Heinitz gewesen und müsse so behandelt werden, wie wenn er während dieser Zeit als Mitglied eines Betriebsrats von der bisher ausgeübten Hauerarbeit wegen der Betriebsratstätigkeit freigestellt worden wäre. Sinn des § 7 Nr. 2 HaVO sei, daß der Versicherte keinen Schaden erleiden solle, wenn er durch eine betriebsverfassungsbedingte Tätigkeit an der Ausübung seiner unter die HaVO fallenden Tätigkeit verhindert werde. Der nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (AOG) bestellte Vertrauensrat sei ein Organ der Betriebsverfassung und in erster Linie dazu berufen gewesen, die Interessen der Belegschaft zu wahren. Demgegenüber könne es für die Anwendung von § 7 Nr. 2 HaVO keine Rolle spielen, ob seine Mitglieder durch Wahl oder Ernennung bestellt

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

worden und seine Aufgaben und Befugnisse begrenzt gewesen seien. Es könne hierbei auch nicht entscheidend sein, daß die Tätigkeit der heutigen Betriebsratsmitglieder - im Gegensatz zu derjenigen der früheren Vertrauensmänner - zugleich auch dem Funktionieren demokratischer Einrichtungen und damit mittelbar dem demokratischen Staatswesen diene. Unter Einbeziehung des Zeitraums der Tätigkeit als Arbeitsschutzwalter habe der Kläger die besondere Wartezeit erfüllt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die unrichtige Anwendung des § 49 Abs. 2 RKG in Verbindung mit § 7 Nr. 2 HaVO. Der Kläger sei in dem streitigen Zeitraum nicht Betriebsratsmitglied, sondern Arbeitsschutzwalter gewesen und habe eine Tätigkeit verrichtet, die etwa der des heutigen Sicherheitsbeauftragten entspreche. Diese Tätigkeit werde in der Hauerarbeiten-Verordnung nicht aufgeführt, könne also nicht als Hauerarbeit berücksichtigt werden. Auch könne die Zugehörigkeit zum Vertrauensrat nicht der Mitgliedschaft im Betriebsrat gleichgesetzt werden, da grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Institutionen beständen. Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 8. Februar 1962 zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet. Zwar führt die Beklagte zu Recht aus, daß die Tätigkeit des Arbeitsschutzwalters als solche keine Arbeit im Sinne der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Hauerarbeiten-Verordnung ist. Sie ist weder direkt in der Verordnung aufgeführt, noch entspricht sie einer der dort unter anderer Bezeichnung aufgeführten Tätigkeiten. Wie der Senat bereits in mehreren Entscheidungen (BSG 18, 158, SozR RKG § 59 Nr. 2, SozR HaVO § 5 Nr. 3) zum Ausdruck gebracht hat, ist die Aufzählung der Tätigkeiten, die als Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten gelten, in der Hauerarbeiten-Verordnung erschöpfend; eine ausdehnende Anwendung auf andere Tätigkeiten ist daher nicht statthaft. Demgemäß ist auch die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten, der nach Ansicht der Beklagten die Tätigkeit des Arbeitsschutzwalters der Sache nach etwa entspricht, keine der Hauerarbeit gleichgestellte Arbeit (BSG-Urteil vom 14.4.1964 - 5 RKn 73/61 = SozR HaVO § 5 Nr. 3).

Das LSG hat aber mit Recht in der angefochtenen Entscheidung den hier streitigen Zeitraum unter Anwendung von § 7 Nr. 2 HaVO deshalb auf die besondere Wartezeit angerechnet, weil der Kläger für diese Zeit als Angehöriger des Vertrauensrates von seiner bisherigen Arbeit als Kohlenhauer freigestellt und mit den Aufgaben eines Arbeitsschutzwalters betraut worden war. Anders als bei den in §§ 1 - 6 HaVO geregelten Fällen kommt es bei § 7 HaVO nicht auf die Art der in dem maßgeblichen Zeitraum tatsächlich verrichteten Arbeit an. Aus besonderen Gründen werden hier vielmehr auch solche Zeiträume auf die spezielle Wartezeit angerechnet, in denen Hauer- oder ähnliche Arbeiten gar nicht verrichtet worden sind. Voraussetzung hierfür ist nach § 7 Nr. 2 HaVO, daß der Versicherte Mitglied des Betriebsrates war und daß er wegen seiner Betriebsrattätigkeit von einer der in den §§ 1 - 6 HaVO bezeichneten Arbeiten, die er bisher ausgeübt hatte, freigestellt wurde. Diese Fiktion der Weiterverrichtung von Hauerarbeiten ist die rentenrechtliche Konsequenz des in § 37 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (BetrVG) niedergelegten Grundsatzes, daß den Mitgliedern des Betriebsrates, weil sie ihr Amt unentgeltlich

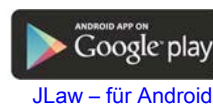
- 5 -

als Ehrenamt führen, hieraus keine wirtschaftlichen Einbußen erwachsen sollen. Das LSG hat bindend festgestellt, daß der Kläger wegen der Tätigkeit als Arbeitsschutzwalter, die ihm als Mitglied des Vertrauensrates übertragen worden war, von seiner Arbeit als Kohlenhauer - Hauerarbeit nach § 1 Abs. 1 HaVO - freigestellt worden ist. Da somit die Voraussetzungen des § 7 Nr. 2 HaVO im übrigen erfüllt sind, kommt es darauf an, ob diese Bestimmung auch für Mitglieder der früheren Vertrauensräte gilt. Sie erwähnt zwar ausdrücklich nur die Tätigkeit als "Mitglied des Betriebsrates". Da die Hauerarbeitenverordnung aber grundsätzlich nur die Tätigkeitsbezeichnungen verwendet, die zur Zeit ihres Erlasses gebräuchlich waren (s. von Gellhorn in BABI 1958, S. 567), kann es für die Vergangenheit auf die Bezeichnung allein nicht ankommen. Als Betriebsrat in diesem Sinne muß also für die Zeit vor der Geltung des BetrVG von 1952 diejenige Einrichtung der Betriebsverfassung verstanden werden, die von der Sache her dem heutigen Betriebsrat entspricht. Wenn nun auch der nach dem AOG bestellte Vertrauensrat hinsichtlich der Berufung seiner Mitglieder und nach seiner Arbeitsweise sicherlich keine demokratische Institution darstellte, auch seine Befugnisse, verglichen mit denen des heutigen Betriebsrates, nur beschränkt waren, so entsprachen die Aufgaben der damaligen Vertrauensmänner doch im wesentlichen denen der heutigen Betriebsratsmitglieder. Die aus § 49 BetrVG erkennbare Grundaufgabe des Betriebsrates, nämlich die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber zum Wohle des Betriebes und seiner Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Gemeinwohles, galt inhaltlich nach § 6 AOG auch für den Vertrauensrat. Bei einer Gesamtwürdigung aller hierbei zu berücksichtigenden Umstände muß deshalb der Vertrauensrat trotz seiner - durch das damals herr-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

schende System bedingten - Unvollkommenheiten als der Betriebsrat der damaligen Betriebsverfassung angesehen werden.

Auch für die damaligen Vertrauensmänner galt die Regelung (§ 13 AOG), daß sie ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sein mußten und hierdurch keine wirtschaftliche Einbuße erleiden sollten. Dementsprechend wurde auch für das Gebiet des knappschaftlichen Rentenrechts nach der "Durchführungsbestimmung zum knappschaftlichen Leistungszuschlag" vom 7. Dezember 1943 (AN II 522) die im Anschluß an eine Hauerarbeit ausgeübte und mit Befahrungen unter Tage verbundene Tätigkeit als Betriebsobmann, dessen Stellvertreter oder als Arbeitsschutzwalter zugunsten des Versicherten als Hauerarbeit gewertet.

Da somit grundsätzliche Erwägungen der Anwendung des § 7 Nr. 2 HaVO auf Mitglieder der früheren Vertrauensräte nicht entgegenstehen, erscheint sie bei Vertrauensmännern mit solchen Sonderaufgaben (§ 6 Abs. 2 AOG) gerechtfertigt, deren Wahrnehmung eindeutig im Interesse der Belegschaft lag und die nach heute geltendem Recht auch dem Betriebsrat obliegen. Dazu gehören sicherlich die Aufgaben des Arbeitsschutzwalters, dessen Bestellung durch den Vertrauensrat in den "Leitsätzen des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers für die Heranziehung des Vertrauensrates durch die Bergrevierbeamten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes" vom 19. März 1935/24. Oktober 1940 gefordert wurde, während sich die entsprechenden Aufgaben des Betriebsrates aus § 58 BetrVG ergeben. Es handelt sich dabei also um eine echte, von politischen Gesichtspunkten im wesentlichen unberührte Betriebsrats-tätigkeit. Es entspricht daher auch dem Sinn und Zweck des § 7 Nr. 2 HaVO, denjenigen Versicherten, die sich

- 7 -



- 7 -

unter zeitweiliger Aufgabe der Hauerarbeit für die Tätigkeit als Arbeitsschutzwalter zur Verfügung stellten, die Vorteile der Hauerarbeit für diese Zeit zu erhalten. Da der Kläger aber, wenn diese Tätigkeit einbezogen wird, nach den Feststellungen des LSG die besondere Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG erfüllt hat, ist ihm die Rente mit Recht zugesprochen worden. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)